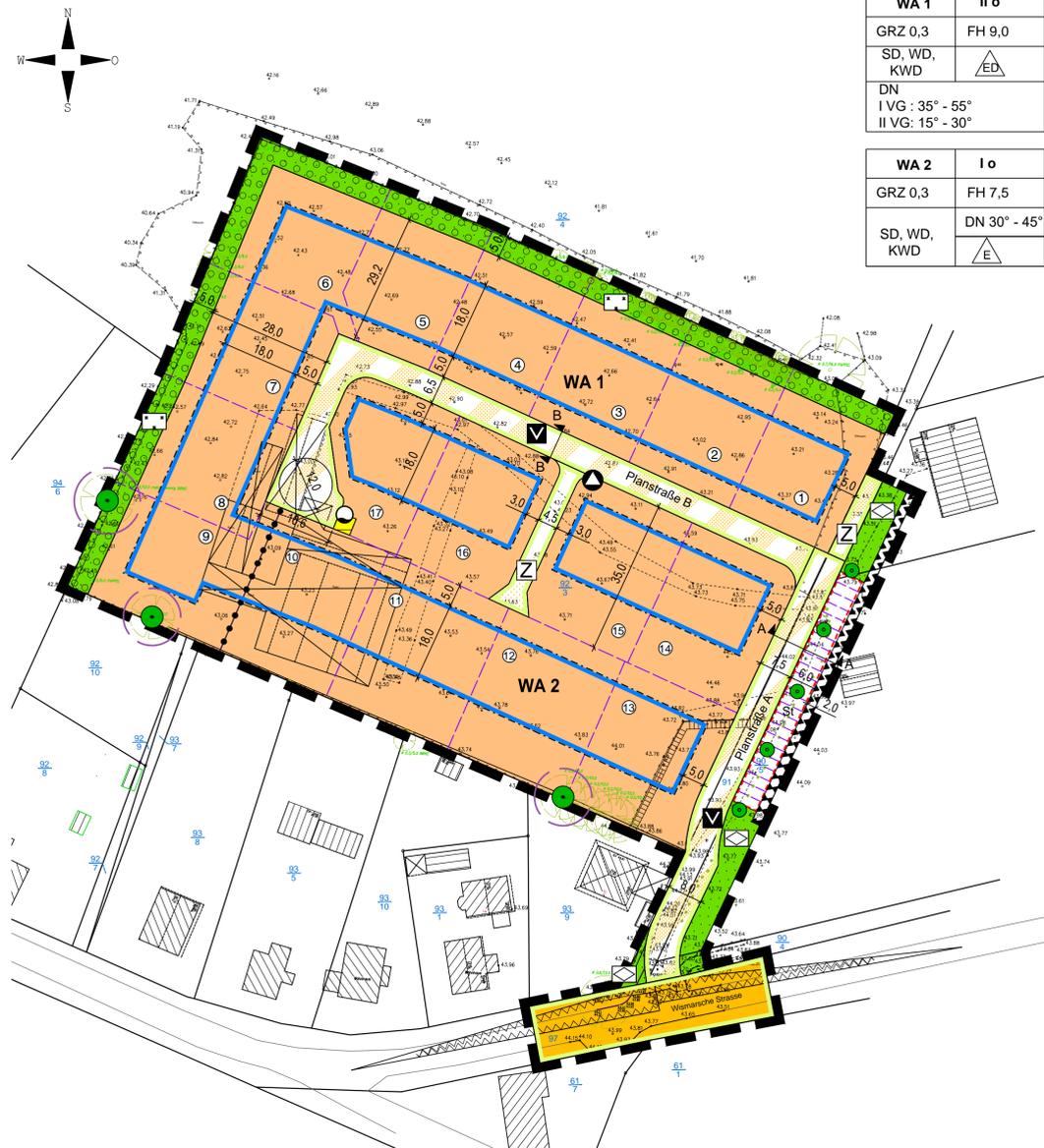


SATZUNG DER GEMEINDE BARNEKOW über den Bebauungsplan Nr. 8 "Barnekow Nord"

Teil A – Planzeichnung
M 1:750



Nutzungsschablonen

WA 1	II o
GRZ 0,3	FH 9,0
SD, WD, KWD	
DN	
I VG: 35° - 55°	
II VG: 15° - 30°	

WA 2	I o
GRZ 0,3	FH 7,5
SD, WD, KWD	
DN 30° - 45°	

Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA 1 Allgemeines Wohngebiet, mit lfd. Nummerierung (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ	Grundflächenzahl
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
FH	Firsthöhe in m als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
	nur Einzelhäuser zulässig
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze
DN	zulässige Dachneigung
DN: I VG	zulässige Dachneigung, I VG - 1 Vollgeschoss, II VG - 2 Vollgeschosse
SD, WD, KWD	Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdach

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	geschwindigkeitsreduzierter Bereich
	Zufahrt, privat

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbe- seitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

	Standort für Abfallbehälter und Sperrmüll, am Tag der Abholung
	Löschwasserzisterne (96 m³)

Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

	Grünfläche
	Straßenbegleitgrün, öffentlich
	Abschirmgrün, privat

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)

	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
	Bäume, geschützt gemäß § 18 NatSchAG M-V
	Anpflanzung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen - Stellplätze
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) - LärmSchutzwall

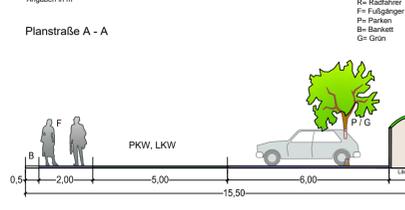
	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind - Sichtdreieck
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

2. Darstellungen ohne Normcharakter

	vorhandene bauliche Anlagen
	vorhandene Flurstücksgrenzen
	Flurstücksnr.
	vorhandene Geländehöhen in m ü. NNH
	Bemaßung in m
	künftig fortfallend
	in Aussicht genommene Grundstückstellung
	Wurzelschutzbereich (Kronentraufe + 1,5 m)
	Baum, Bestand gemäß Vermessung

Empfohlene Straßenquerschnitte

Angaben in m



Planstraße B - B



PKW, LKW, R, F



Plangrundlagen:

Topografische Karte Maßstab 1:10.000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, ©GeoBasis - DE/M-V, 2022; Flurkarte der Flur 1, Gemarkung Barnekow; Lage- und Höhenplan des Vermessungsbüros Kerstin Siewek, Wismar, Stand 07.02.2022; eigene Erhebungen

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) in der Fassung vom 15.10.2019 (GVBl. M-V S. 344), zuletzt geändert am 28.06.2021 (GVBl. M-V S. 1033), einschließlich aller zum Zeitpunkt des Auslegungsbeschlusses rechtskräftigen Änderungen, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Barnekow vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 "Barnekow Nord" umfassend die Flurstücke 90/1 (teilw.), 90/5 (teilw.), 91 (teilw.), 92/3 und 97 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Barnekow, mit einer Fläche von ca. 2 ha, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

Teil B - Text

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

- Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB sowie §§ 1, 4 und 8 BauNVO)**
In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 und WA 2) werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO als unzulässig erklärt.
In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 und WA 2) ist die Errichtung von Ferienwohnungen nach § 13a BauNVO entsprechend § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.
Für das Baugelände wird eine maximale Sockelhöhe (Oberkante Fertigfußboden) von 0,3 m über dem Bezugspunkt (s. Pkt. 1.5) festgelegt. Die Sockelhöhe ist gleich der Schnittpunkt von Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss und auflaufender Mauerwerk.
In dem WA 1 ist eine maximale Firsthöhe von 9,0 m zulässig. In dem WA 2 ist eine maximale Firsthöhe von 7,50 m zulässig. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante. Für die festgesetzte First- und Sockelhöhe gilt als Bezugspunkt die mittlere hergestellte Höhenlage der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche.
- Mindestgröße von Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)**
2.1 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA 1 beträgt für Einzelhäuser die Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke 700 m². Für Doppelhäuser beträgt die Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke 500 m². Das Höchstmaß der Grundstücksgröße der Baugrundstücke beträgt 1.200 m².
2.2 In dem festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet WA 2 beträgt die Mindestgrundstücksgröße der Grundstücke 750 m². Das Höchstmaß der Grundstücksgröße der Baugrundstücke beträgt 1.200 m².
2.3 Für die festgesetzten Mindestgrundstücksgrößen sowie die Höchstmaße der Baugrundstücke sind Abweichungen entsprechend § 31 Abs. 1 BauGB von bis zu 5 % zulässig.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Gebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**
3.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind höchstens zwei Dauerwohnungen zulässig.
3.2 In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 ist je Einzelhaus höchstens eine Dauerwohnung zulässig.
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO)**
4.1 Innerhalb der Baugelände ist die Errichtung von Pkw-Stellplätzen, Carports, Garagen, Klimaanlagen, Wärmepumpen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellflächen für Müllbehälter im Vorgartenbereich unzulässig. Der Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen der zugehörigen Erschließungsstraße und der straßenseitigen Hauptgebüdefucht bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Nebenanlagen sind hier unzulässig, wenn sie direkt an das Hauptgebäude angebaut werden. Bei Eckgrundstücken und zurückgesetzten Grundstücken ist die Hauptgebüdefucht die Gebäudeseite, auf der sich die Haupterschließung des Grundstücks zur zugehörigen Erschließungsstraße befindet. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO ist die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen und Funkantennen unzulässig.
4.2 Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 und WA 2) darf die Summe aller hochbaulichen Nebenanlagen je Baugrundstück eine Grundfläche von 15 m² nicht überschreiten. Die Anbauten an die Carports gelten als Nebenanlage und sind daher bei der Berechnung der Gesamtfläche aller hochbaulichen Nebenanlagen mitzurechnen.
- Ableitung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 16 und 20 BauGB)**
Festsetzungen werden im weiteren Verfahren ergäzt.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie §§ 1a und 20 BauGB)**
6.1 Die öffentliche Begrünung "Straßenbegleitgrün" ist als Landschaftsrasen zu gestalten. In die Grünfläche sind mindestens zwei standortgerechte Laubbäume zu integrieren.
6.2 Die Stellplätze an der östlichen Plangebietsgrenze sind durch die Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen zu gliedern. Je fünf Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen. Für die Anpflanzung der festgesetzten Einzelbäume sind Hochstämme, 3-mal verpflanzt (xv) mit einem Stammumfang (SU) von 16-18 cm zu verwenden.
6.3 Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abschirmgrün" ist der bestehende Gehölzstreifen durch standortgerechte Laubgehölze zu ergänzen. Die Gehölzpflanzung ist auf einer Breite von 5 m am nördlichen und westlichen Plangebietsrand auszubilden. Es können sowohl Einzelbäume als auch Sträucher eingesetzt werden.
6.4 Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster, versickerungsfähiges Pflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
6.5 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.
6.6 Vorhandene Gebäude, Altanlagen, Bauschutt und Müllablagerungen sind ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
6.7 In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 und WA 2) sind die Vorgartenbereiche, mit Ausnahme einer Zuwegung zu den Gebäuden, Stellplätzen, Carports und Garagen unverseigt zu belassen und gärtnerisch anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Nicht zulässig ist die Ausgestaltung der Vorgärten durch die Anlage von großflächigen Kiesgärten (Schottergärten). Für einen Flächenanteil von maximal 10 m², ist die Gestaltung durch Kiesflächen zulässig.
6.8 Zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange sind die notwendigen Maßnahmen gemäß des Fachgutachten zu beachten und durchzuführen. Diese artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden mit der Entwurfsbearbeitung definiert.
- Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Milderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sowie § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)**
Festsetzungen werden im weiteren Verfahren ergäzt.
- Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Abs. 3 und § 84 LBO M-V)**
8.1 In dem Allgemeinen Wohngebiet WA 1 sind Dächer als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer zu errichten. Bei der Errichtung eines Vollgeschosses sind die Dächer mit einem Neigungswinkel zwischen 35° und 55° zu errichten. Bei der Errichtung von zwei Vollgeschossen sind die Dächer innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 1 mit einem Neigungswinkel zwischen 15° und 30° zu errichten; in dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind Dächer als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einem Neigungswinkel zwischen 15° und 30° zu errichten. Die Festsetzung der Dachneigung bezieht sich auf die jeweiligen Hauptdachflächen der Gebäude. Die Dachneigungen von Nebenanlagen können abweichen.
8.2 Als Dachendeckungen sind für Hauptgebäude nur nicht glänzende einfarbige rote, rotbraune oder anthrazitfarbene Ziegel und Betonplatten zulässig.
8.3 Bei der Gestaltung der Außenwände ist die Verwendung von roten, rotbraunen und rotbraunen Ziegeln, geputzten Flächen mit roten, rotbraunen, gelbbraunen und weißen Farbtonen oder Holz zulässig. Ebenso zulässig ist die Kombination der genannten Gestaltungselemente mit echtem Fachwerk.
8.4 Die Installation von Solaranlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.
8.5 In den festgesetzten Baugeländen sind Einfriedungen der Grundstücke auf der zu zugehörigen Erschließungsstraße gewandten Grundstückseite nur bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.
8.6 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter auf den der zugehörigen Erschließungsstraße zugewandten Grundstückseite ist nicht zulässig.
8.7 Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung bis zu einer Größe von 0,75 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben, wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.
8.8 Beleuchtungen auf öffentlichen und privaten Außenflächen sind ausschließlich als LED-Lampen mit einer Farbtemperatur von maximal 3 000 Kelvin zulässig.
8.9 Die erforderlichen Pkw-Stellplätze sind auf den jeweiligen privaten Baugrundstücken als überdachte oder nicht überdachte Pkw-Stellplätze herzustellen. Carports werden als Pkw-Stellplätze definiert. Zulässig ist auch der Anbau einer weiteren Nebenanlage (z.B. Schuppen) an den Carports.
8.10 Es wird auf § 84 der Landesbauordnungen M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

Hinweise

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bau- oder Bodendenkmale betroffen. Wer während der Baumaßnahmen an einem Teil der Sachen (Fund) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 des DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer, zufälligen Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalschutzbehörde weiter. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflanzung ertsch fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert - vgl. § 11 Abs. 1, 2, 3 DSchG M-V.

Das Plangebiet ist nicht als kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbaumaßnahmen mit entsprechender Vorrichtung durchzuführen. Sollten bei der Arbeit Kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte schädliche Bodenveränderungen oder Altlast (unnatürlicher Geruch, anomale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altlastlagerungen) angetroffen, ist der Grundstückbesitzer gemäß § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Bei konkreten Anhaltspunkten dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, ist dies unverzüglich dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde (Sachgebiet Abfall, Bodenschutz und Immissionsschutz) mitzuteilen (§ 2 LBodSchG M-V). Bei allen Maßnahmen Sachverständige, genaue Bestimmung der Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden (§ 1 LBodSchG M-V).

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie Arbeiten an Gebäuden dürfen nur im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, sofern der gutachterliche Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen/Gebäude keine Brutvögel brüten und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Eine Beseitigung nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblicher Beeinträchtigung führen können, sind bis zum Zulassungsfachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutsamem Wert.

Das durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbleibende Kompensationsdefizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten behoben. Die Sicherung erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Flächeneigentümer und den Ökopunktbesitzern.

Die Gemeinde Barnekow hat gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mit den Planunterlagen vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes die schriftliche Bestätigung des Maßnahmenträgers zur verbindlichen Reservierung der Ökopontomaßnahmen vorzulegen (siehe § 9 Abs. 3 ÖkoToVO M-V). Gemäß der Bestimmung der Ökopontoverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÖkoToVO M-V) ist für die Inanspruchnahme des Ökopontos die untere Naturschutzbehörde (uNB) nach Satzungsbeschluss über die Abwägungsergebnis zu informieren. In den festgesetzten Kompensationsäquivalente, genaue Bestimmung des Ökopontos. Nach Satzungsbeschluss wird durch die uNB die Abbuchung der Ökopunkte vom dem jeweiligen Ökopontovorgang bzw. deren Abbuchung veranlasst. (siehe § 9 Abs. 4 ÖkoToVO M-V).

Die der Satzung zu Grunde liegenden Gesetze, Richtlinien, Erlasse und Verordnungen sind im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg, während der Öffnungszeiten einsehbar.

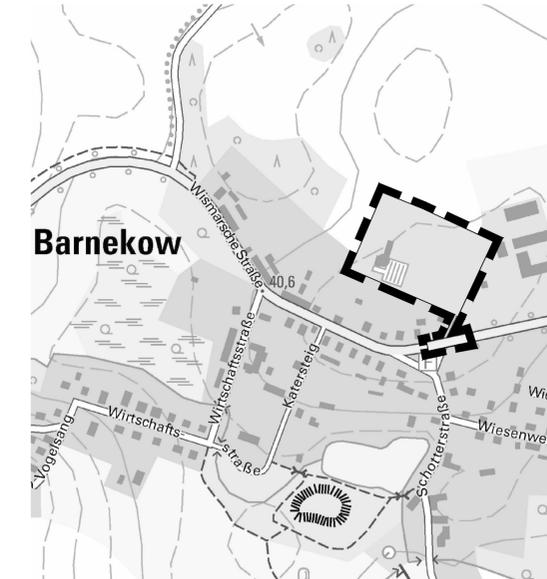
Dieser Vorentwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsgeschäfte, die auf der Grundlage dieses Vorentwurfes getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

PLANUNGSBÜRO HUFMANN
STADTPLANUNG FÜR DEN NORDEN
Dipl.-Ing. Martin Hufmann
Alter Hützelhofen 8 • 23964 Wismar
Tel. 03841 470440-0 • info@pbb-wismar.de

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen am erfolgt.
Barnekow, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom bis zum durch eine öffentliche Auslegung der Planung im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen durchgeführt worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert worden.
Barnekow, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Schreiben vom beteiligt worden.
Barnekow, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Barnekow, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung informiert und sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Barnekow, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienststunden nach § 2 Abs. 2 BauGB im Bauamt des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen bekannt gemacht worden. Ebenfalls wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Barnekow, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Barnekow, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
..... den (Siegel) Öffentlich best. Vermesser
- Der Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurden am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8 wurde gebilligt.
Barnekow, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Die am beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Barnekow, den (Siegel) Die Bürgermeisterin
- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Barnekow über den Bebauungsplan Nr. 8 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am auf der Internetseite des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.
Barnekow, den (Siegel) Die Bürgermeisterin

Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topografischen Karte, © GeoBasis - DE/M-V 2022

SATZUNG DER GEMEINDE BARNEKOW

über den Bebauungsplan Nr. 8 „Barnekow Nord“

gelegen im Norden der Ortslage Barnekow, umfassend die Flurstücke 90/1 (teilw.), 90/4 (teilw.), 90/5 (teilw.), 91 (teilw.), 92/3 und 97 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Barnekow

VORENTWURF

Bearbeitungsstand 08.09.2022